

seine Zielsetzungen, wer sind seine Adressaten, wer ist bzw. sind sein(e) Verfasser?

Um eine pastorale Ansprache im weitesten Sinne, um eine Predigt, eine Admonitio oder Mahnrede sonstiger Art wird es sich vom Textcharakter her schwerlich handeln; der Duktus, in dem Sermo II durchgängig gehalten ist, läßt eindeutig erkennen, daß es sich um Rechtsanweisungen einer kirchlichen Autorität (für einen noch zu bestimmenden Personenkreis) handelt. Es dürfte sich demnach entweder – analog zur Textgattung der Hauptvorlage und möglicherweise erlassen auf einer Diözesansynode – um ein Bischofskapitular handeln, oder aber um die Beschlüsse eines Konzils aus dem 10. oder 11. Jahrhundert, also um die Kanones etwa einer Provinzial- oder Reichssynode²¹.

Angesichts einer derartigen Alternative sind nun jedoch gerade die aus Ruotgers Bischofskapitular übernommenen Textabschnitte kaum aussagekräftig; mit ganz wenigen Ausnahmen formaler Art, etwa Formulierungen in der ersten Person Singularis²², lassen sich schließlich so gut wie alle Einzelbestimmungen der Bischofskapitularen vom Formalen wie Inhaltlichen her auch als Kanones von Konzilien der Karolingerzeit denken, denen sie in Einzelfällen auch entnommen sind²³; einigermassen verlässliche Unterscheidungskriterien für den jeweiligen Einzelkanon existieren also nicht. Zur Bestimmung des Autors von Sermo II ist deshalb die bislang verfolgte Untersuchungsrichtung nunmehr umzukehren: Standen bis jetzt die aus Ruotger übernommenen Textelemente im Vordergrund des Interesses, so dürften in Bezug auf die Autorschaftsfrage, wenn überhaupt, dann Aufschlüsse am ehesten noch aus den scheinbar oder tatsächlich neuen Elemen-

²¹) Zur Synodaltypologie vgl. H i n s c h i u s (wie Anm. 35) Bd. 3 (1883) S. 325–332 und S c h r ö d e r (wie Anm. 7) S. 5f. Der zentrale Unterschied zwischen jedem von mehreren Bischöfen besuchten Konzil und der Diözesansynode liegt hinsichtlich des Rechtscharakters ihrer Beschlüsse darin, daß letztere keine eigenständige Kompetenz zur Formulierung von Rechtsanweisungen besitzt, sondern nur beratend an den Entscheidungen des Bischofs mitwirkt.

²²) Ein Redestil, in den etwa der Autor der Capitula Franciae occidentalis mehrfach (cc. 1, 6, 15) verfällt. Vgl. Paul Willem F i n s t e r w a l d e r, Zwei Bischofskapitularen der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Kenntnis der bischöflichen Gesetzgebung des neunten Jahrhunderts, ZRG Kan. 14 (1925) S. 336–383, ebd. S. 350–367.

²³) Vgl. etwa die Übernahmen aus Chalon (813) in den Capitula Radulfs von Bourges oder die umfangreichen Übernahmen aus dem Pariser Konzil des Jahres 829 in vier vielleicht von Halitgar von Cambrai stammende Bischofskapitularen, vgl. Wilfried H a r t m a n n, Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/32. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai, DA 35 (1979) S. 368–394.